



Herrn  
Hans Draxler  
Fabrikgasse 2 b 14  
2603 Felixdorf

Mag. Bernhard Achitz  
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:

Dr. Kerstin Buchinger, LL.M.

Geschäftszahl:

2020-0.660.294 (VA/BD-GU/A-1)

Datum:

16. Okt. 2020

Sehr geehrter Herr Draxler!

Ich beziehe mich auf Ihre Eingabe vom 7. Oktober 2020 im Zusammenhang mit den zuletzt verabschiedeten Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und bedanke mich zunächst für das damit gezeigte Vertrauen in die Tätigkeit der Volksanwaltschaft.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Volksanwaltschaft Ihnen bei Ihrem Anliegen nicht durch weiterführende Schritte behilflich sein kann.

Wie Sie vielleicht wissen, ist die Volksanwaltschaft von der österreichischen Bundesverfassung als nachprüfendes Kontrollorgan der öffentlichen Verwaltung (im Wesentlichen also von Ämtern und Behörden) eingerichtet. Sie ist dazu berufen, Beschwerde über behauptete Missstände in der Verwaltung zu prüfen und auf deren Beseitigung hinzuwirken, sofern der betroffenen Person ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

Für eine Prüfung einer etwaigen „verfassungswidrigen Vorgehensweise der Bundesregierung“ bzw. die „Einbringung von Ministeranklagen“ besteht jedoch keine Zuständigkeit bzw. Kompetenz der Volksanwaltschaft.

Diesbezüglich kann ich Sie darauf hinweisen, dass gegen bestimmte Amtsträger beim Verfassungsgerichtshof Anklage wegen schuldhafter Rechtsverletzungen einschließlich strafbarer Handlungen, die mit der Amtstätigkeit zusammenhängen, erhoben werden kann (wobei wiederum nur bestimmten Organen ein entsprechendes Anklagerecht zukommt, siehe unten). Hiezu gehören insbesondere:

- Bundespräsident (Ankläger ist die Bundesversammlung, die Anklage ist nur wegen Verletzung der Bundesverfassung zulässig)
- Mitglied der Bundesregierung und Präsident des Rechnungshofes (Ankläger ist der Nationalrat)
- österreichischer Vertreter im Europäischen Rat (Ankläger ist der Nationalrat oder die Landtage)
- Mitglied der Landesregierung und Präsident des Rechnungshofes (Ankläger ist der Landtag)
- Landeshauptmann oder Mitglied der Landesregierung wegen Gesetzesverletzung aber auch wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder Weisung des Bundes in Angelegenheiten der so genannten mittelbaren Bundesverwaltung (Ankläger ist die Bundesregierung)

Ein verurteilendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat gegebenenfalls auf Verlust des Amtes, unter erschwerenden Umständen auch auf Verlust der politischen Rechte zu lauten. Der Verfassungsgerichtshof kann sich in bestimmten Fällen auch mit der Feststellung einer Rechtsverletzung begnügen.

Es tut mir leid, dass ich Ihnen in der hier in Rede stehenden Angelegenheit daher nicht mit weiterführenden Bemühungen der Volksanwaltschaft behilflich sein kann. Ich hoffe aber, sehr geehrter Herr Draxler, Sie mit diesem Schreiben ausreichend informiert zu haben, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz e.h.